

Pädagogische Arbeit und Aufsichtspflicht in anderen pädagogischen Feldern

Kinderclubs, betreute Spielplätze, Kinderbauernhöfe und andere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Alle Angebote der Jugendhilfe, die von Kindern selbstständig und aus eigenem Entschluss wahrgenommen werden und deren Wahrnehmung nicht von einem Vertragsabschluss zwischen den Eltern und dem Veranstalter (bzw. Träger) abhängt, bezeichnen wir hier als **offene Kinder- und Jugendarbeit**. Die Form des Angebots variiert zwischen **stationären Einrichtungen**, zum Beispiel als Abenteuerspielplatz, als Freizeithaus, als Haus der offenen Tür, und **mobilen Angeboten**, beispielsweise einem Spielmobil oder einer Spielaktion mit eher animatorischem Charakter.

Da zwischen den Eltern und dem Träger der Veranstaltung keinerlei Vertragsverhältnis eingegangen wird, übernehmen die dort tätigen Erzieherinnen die Aufsicht über anwesende Kinder nicht per Vertrag. Die Regelungen des § 832 BGB (siehe S. 165) können – anders als in Krippe, Kindergarten oder Hort – von daher keine Anwendung finden. Dennoch sind die Erzieherinnen in der offenen Kinderarbeit nicht frei von einer Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Kinder. Wenn sie zum Beispiel für die Arbeit auf einem Abenteuerspielplatz angestellt sind, sollen sie die Kinder, die den Platz aufsuchen, pädagogisch unterstützen, anregen und fördern. Dies ist ohne Aufsicht unmöglich zu gewährleisten; von daher ergibt sich die Verpflichtung aus ihrem Arbeitsvertrag.

Die offene Kinderarbeit lebt von Kindern, die freiwillig kommen und gehen. Die Verpflichtung zur Aufsicht beschränkt sich auf ihre Anwesenheit. Kinder, die nicht da sind, können nicht beaufsichtigt werden, insofern sind Erzieherinnen in der offenen Kinderarbeit nur für diejenigen verantwortlich, die das Angebot erkennbar wahrnehmen (wollen).

Durch das Prinzip der Freiwilligkeit und den vertragslosen Zustand zwischen den Eltern und dem Träger des Angebots brauchen die Kinder gegenüber den Erzieherinnen keine Rechenschaft über ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme am Angebot abzulegen. Die allgemeine Aufsichtsverpflichtung liegt weiterhin bei ihren Eltern, so als hielten sie sich auf der Straße oder einem unbetreuten Spielplatz auf. Pädagogische Mitarbeiterinnen in der offenen Kinderarbeit können voraussetzen, dass die Kinder mit Einverständnis oder zumindest mit Duldung der Eltern in ihre Einrichtung kommen bzw. das Angebot wahrnehmen.

Deshalb erstreckt sich die Aufsicht über die Kinder in der offenen Kinderarbeit nur auf besonders gefährliche Tätigkeiten und den Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen. Diese Minimalverpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches *wonach verschuldete unerlaubte Handlungen eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nach sich ziehen. Dies leuchtet unmittelbar ein, wenn Betreuer*

*durch aktives Verhalten die Unfallursache setzen, indem sie zum Beispiel einem erkennbar noch nicht hierzu reifen Kind gefährliches Werkzeug ohne Anleitung und Beaufsichtigung in die Hand geben, und es sich im Umgang mit diesem Werkzeug verletzt. Aber auch Unterlassungen als Unfallursache können eine solche Haftung auslösen.*⁶²

Eine Erzieherin, die auf einem Abenteuerspielplatz Äxte an Dreijährige ausgibt, handelt nicht verantwortungsbewusst und muss für Folgeschäden einstehen. Ebenso kann einer Erzieherin schuldhaftes Versagen vorgeworfen werden, wenn sie nicht einschreitet, falls Kinder sich mit Werkzeugen bewerfen. Die Verpflichtung zum Einschreiten trifft allerdings auch jeden Passanten auf der Straße. Der Unterschied zu diesen besteht allerdings im **Maß der Verantwortlichkeit**. Für Angebote der offenen Kinderarbeit wird meistens und ausdrücklich qualifiziertes Personal eingesetzt, damit die Kinder pädagogisch betreut werden. Von Erzieherinnen ist daher eher ein den Kindern und den Aktivitäten angemesseneres Verhalten zu erwarten als von zufälligen Passanten. Die Erzieherin sieht sich höheren Anforderungen ausgesetzt, **richtig** zu handeln.

Wie in anderen pädagogischen Bereichen auch, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Anforderung an Sicherheit und der Bereitschaft zu erwünschten Risiken. Gefahren dürfen nicht um jeden Preis vermieden werden, Risiken sind erwünscht. Abenteuerspielplätze werden aus pädagogischen Gründen gerade deshalb eingerichtet, weil Kindern (über den Überlebenskampf im Straßenverkehr hinaus) Abenteuer und Risiken zugemutet werden sollen. Die Risikobereitschaft wird juristisch nur soweit eingeschränkt, wie verhindert werden soll, dass Kinder

absehbar – mit hoher Wahrscheinlichkeit – verunglücken. Der Auftrag zum Abenteuer entlastet die Erzieherin von überzogenen Sicherheitsvorstellungen. Nehmen wir den kritischen Satz als zutreffend an: »Abenteuerspielplätze haben soviel mit Abenteuern zu tun, wie ein Gummibaum mit einem Dschungel«, lassen sich die tatsächlichen Risiken für Kinder als geringfügig werten. Die Chance für Erzieherinnen, den Anforderungen an die Aufsicht zu genügen, steigt dementsprechend.

Kinder besuchen Einrichtungen der offenen Kinderarbeit selbstständig. Sie halten sich im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern, im weitesten Sinne, mit deren Einverständnis oder Duldung dort auf. Eltern (müssten) wissen, welches Angebot ihre Kinder dort erwartet. Sie sind prinzipiell damit und mit seinen Risiken einverstanden. Erzieherinnen haben gleichwohl die Verpflichtung, darauf zu achten, **dass** die Besucher sich in der Einrichtung sicher bewegen können, und zu schauen, **ob** sie sich sicher bewegen können. Das Einschätzen von Alter und Verhalten der Kinder ist hierfür in der Regel ausreichend. Haben die Erzieherinnen einen hinreichenden Eindruck über das sichere Verhalten eines Kindes gewonnen (und können sie dies begründen), sind sie nicht verpflichtet, es bei seinen Tätigkeiten zu begleiten. Dies wäre in der Praxis weder möglich, noch wünschenswert.

Kinder lernen miteinander und voneinander. Erzieherinnen können darauf bauen, dass Kinder sich miteinander beraten, anregen und ein gemeinsames Verständnis darüber entwickeln, was an bestimmten Orten und in bestimmten Situationen möglich ist und was nicht. Auch das entlastet die jeweilige Erzieherin bei der Gestaltung ihres Angebots sowie bei der vorrangigen Auf-

62 Feldmann, P. v.: Spiel und Recht. München 1980, S. 64

gabe, gemeinsam verständliche, tragfähige und nachvollziehbare Regeln zu entwickeln, die von möglichst allen akzeptiert und eingehalten werden können. Diese Regeln können sich auf den Umgang mit Werkzeug und Material beziehen, auf die Nutzung von Räumen oder die Zusammenarbeit zwischen Erzieherinnen und Kindern. Ebenso wie in anderen pädagogischen Einrichtungen ist es sinnvoll, diese Regeln in Form einer pädagogischen Konzeption aufzuschreiben. Dies erhöht die Verbindlichkeit, hilft bei der Einarbeitung neuer Kolleginnen und setzt den Träger in die Lage, seine **Garantstellung** gegenüber den Eltern zu erfüllen. Der Träger wird dadurch unterstützt, zu vertreten, dass die Veranstaltung bzw. das Angebot für Kinder geeignet ist; er kann das Angebot dadurch besser inhaltlich tragen.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit einschließlich der Aufsichtsführung liegt in der Hand der Erzieherinnen – und dies ist auf jeden Fall zu begrüßen. Individuelle Verantwortlichkeit lässt mehr Spielraum zu, als es generelle Regelungen vermögen, welche sogar meist einschränkend wirken. Größere Unfälle auf öffentlichen Spielplätzen, die sich an Spielgeräten ereignen, ziehen häufig den Abbau dieser Geräte nach sich. So werden die ohnehin schon eingeschränkten Spielmöglichkeiten weiter reduziert oder ganz verhindert.⁶³ Es liegt weder im Interesse von Kindern noch in dem von Erzieherinnen, wenn sie pauschal bevormundet werden. Wenn alles vorgegeben wird und keine Situation selbst gestaltet werden kann, dürfen Erzieherinnen kein Risiko selber einschätzen. Ihre Verantwortlichkeit wird reduziert, und sie selbst werden dequalifiziert.

Erzieherinnen, die ihre Arbeit ernst nehmen und ihren Beruf selbstbewusst ausfüllen, müssen ihre pädagogischen Fähigkeiten auf den Einzelfall bezogen anwenden und individuell verantworten. Die Grenzen, die sich aus juristischen Regelungen ergeben, sind gerade in der offenen Kinderarbeit weit gesteckt. Sie lassen eine an den Interessen der Kinder und pädagogischen Vorstellungen orientierte Arbeit zu, ja sie fordern sie geradezu heraus.

Heimerziehung und andere Hilfen zur Erziehung

Erzieherinnen arbeiten nicht ausschließlich in der Kindertagesbetreuung oder in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung wachsen Kinder und Jugendliche in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen außerhalb der Herkunftsfamilie auf und werden hier von pädagogischem Fachpersonal betreut, erzogen und beaufsichtigt. Die zu Kindertageseinrichtungen unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Institutionen, wie zum Beispiel

- eine kontinuierliche Betreuung rund um die Uhr,
- organisatorische Besonderheiten, wie Schichtdienste oder Teamarbeit,
- Fluktuation und
- Aufnahme von Kindern mit schwierigem Erfahrungshintergrund,

bedingen entsprechend angepasste Formen der Aufsichtsführung, verändern jedoch nicht die allgemeine pädagogische Zielsetzung des KJHG/SGB VIII. Pädagogik und Aufsicht in betreuten Wohnformen unterscheiden sich daher nicht grundsätzlich von den anderen Berufs-

63 Leider typisch: Nach einem Unfall auf einem öffentlichen Spielplatz mit geprüften Spielgeräten in Berlin informierten etliche Träger von Kindertagesstätten die Erzieherinnen durch Rundschreiben darüber, jedoch leider nur über grundsätzliche Gefahren. In manchen Stadtteilen wurde gar der Abbau baugleicher Geräte in die Wege geleitet, obwohl sie intakt waren und seit mehr als zehn Jahren unfallfrei benutzt wurden.

feldern der Erzieherinnen. Die allgemeinen Ausführungen aus den vorangegangenen Kapiteln gelten deshalb mit Angleichung an diese Rahmenbedingungen ebenso.⁶⁴

Der Vorrang des pädagogischen Auftrags wurde beispielsweise mit einem vielzitierten Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg aus dem Jahre 1988 bestätigt. Nachdem zwei vierzehn bzw. fünfzehn Jahre alte Jugendliche aus einem Heim entwichen waren, ein Kanu entwendet und beschädigt hatten, ging der Bootsbesitzer mit seiner Klage auf Schadensersatz leer aus, weil das Gericht feststellte: *Allerdings hätte das Entweichen der beiden Zöglinge und damit der dem Kläger entstandene Schaden verhindert werden können, wenn die Jugendlichen gleichsam gefängnisartig eingeschlossen gehalten würden. Das ist aber nicht Aufgabe dieses Heimes, welches der Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher dient. Zu diesem Zweck war den Bediensteten des Beklagten (des Heimträgers) ... diejenige Aufsicht über die Jugendlichen übertragen, die sonst ihre Eltern oblegen hätte.*⁶⁵

Das Gericht wies auf die allgemein anzulegenden **strengen Maßstäbe** bei der Beurteilung von Aufsichtspflichten hin. Gerade bei **schwererziehbaren Jugendlichen** sollte die Aufsicht so geführt werden, dass (weitere) Straftaten verhindert würden. Sinnvolle Methoden dafür wären *sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Übertragung gewisser Verantwortlichkeiten im Heimalltag, Belehrungen über die*

Schädlichkeit von Straftaten u.v.m. Ein vollständiger Einschluss wurde jedenfalls als pädagogisch völlig unvertretbare Maßnahme angesehen, entgegengesetzt den Zielen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Das Gericht befand schließlich: *Würden Eltern so restriktiv handeln, würden sie eventuell das Jugendamt wegen Gefährdung des Kindeswohls auf den Plan rufen.*

Das Urteil erging zwei Jahre vor Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII, noch mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz als gesetzlichem Hintergrund. Bei diesem Gesetz wurde stets kritisiert, dass es noch deutliche Züge des preußischen Polizeirechts trug und deshalb ersetzt gehörte, weil es den erreichten pädagogisch-fachlichen Stand in keinster Weise reflektieren würde.⁶⁶

Die Hamburger Richter verglichen die erforderlichen Pflichten der Heimerzieherinnen mit denen der Eltern. Sie bezogen sich insbesondere auf die Erziehungsziele und die Pflicht, strengere Maßnahmen als üblich in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls zu ergreifen, **wenn** gefährdende Umstände bekannt sind. Die allgemeine Aufgabe der Erziehung und Beaufsichtigung muss in der besonderen Situation ausgestaltet werden. Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt um das Fachgesetz (jetzt: KJHG/SGB VIII) sind zu beachten. Für die Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (beispielsweise Außenwohngruppen, Jugendwohngemein-

64 Für eine ausführlichere Auseinandersetzung empfehlen wir die schon mehrfach zitierte Broschüre: Claussen/Vent/Knappertsbusch: Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Veröffentlicht als: Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe AFET e.V.-Bundesvereinigung; Heft 12/1995, Hannover außerdem: Münder, J.: Beratung, Betreuung, Erziehung und Recht. Handbuch für Lehre und Praxis. Münster 1991

65 Zitiert nach NJW-RR 1988, 799

66 In der momentan aktuellen Diskussion um die Wiedereinführung von geschlossenen Heimen könnte eine sachliche pädagogische und juristische Auseinandersetzung sicherlich mehr helfen als die auf kurzfristigen politischen Erfolg geführte Schlagzeilenhascherei.

schaften und Betreutes Einzelwohnen) ergänzt § 34 KJHG/SGB VIII den gesetzlichen Rahmen: *Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie*

- 1 eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- 2 die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- 3 eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und **auf ein selbstständiges Leben vorbereiten**⁶⁷.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Je älter die zu betreuenden Minderjährigen werden, je mehr Selbstständigkeit sollte ihnen nicht nur in Einzelfragen, sondern schon bei der Wahl der Wohnform zubilligt werden. Trotzdem dürfen Betreuung und Unterstützung nicht vergessen werden. Hilfen zur Erziehung begleiten Minderjährige in mehr oder weniger krisenhaften Situationen professionell. Die Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung ist weder mit Bevormundung möglich, noch mit einer Laissez-faire-Haltung.

Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung kann es angebracht sein, die Methode der Erlebnispädagogik als an-

gemessene Form zur Unterstützung des Minderjährigen anzuwenden. Erlebnispädagogik, schon der Name steht dafür, Jugendliche eher ungewöhnliche Situationen erfahren zu lassen. Sie werden besonderen Anforderungen ausgesetzt und müssen sich daran bewähren. Gerade bei äußerst schwierigen Jugendlichen kann eine lockere Form der pädagogischen Betreuung der auslösende Schritt zur Eigenverantwortung bedeuten. Entscheidend ist die pädagogische Prognose im Einzelfall. Das Spannungsverhältnis zwischen rechtlich begründetem pädagogischem Auftrag (langfristige Sicherheit) und rechtlich gebotener Verpflichtung zur aktuellen Absicherung wird wieder deutlich. Erzieherinnen müssen individuell abwägen und versuchen, die beste Entscheidung zu treffen.

Wenngleich die Entscheidungsspielräume groß und zu Gunsten einer offensiven Pädagogik gestaltet sind, können weder die Aufsichtspflichtigen von ihrer Verantwortung entbunden, noch auf Aufsichtsführung verzichtet werden. Ganz im Gegenteil. Das Spannungsverhältnis erfordert erfahrene Erziehungsfachkräfte, die durch verantwortungsvolles Handeln ihrer beruflichen Verantwortung nachkommen. Das pädagogische Handeln ist dabei nicht beschränkt auf die unmittelbare Interaktion zwischen Erzieherin und Jugendlichen, sondern schließt – sogar mit besonderer Bedeutung – die Vorbereitung und die Begründung des jeweiligen Angebots ein.

Als Unterstützung für Erzieherinnen sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Maß der Aufsicht sich nach diversen Faktoren richtet, die mit- und gegeneinander abgewogen werden müssen. Dem Zweck der Veranstaltung sind die weiteren Überlegungen nachgeordnet. Die Auf-

67 Hervorhebung durch den Autor

sicht muss so gehandhabt werden, dass dieser Zweck erreicht werden kann; bei erlebnispädagogischen Unternehmungen ist ein hohes Maß an Offenheit unerlässlich. Verglichen mit anderen Unternehmungen steigt damit einerseits das objektive Risiko für den Jugendlichen, für Dritte und für die Erzieherin. Andererseits schützt der besondere pädagogische Zweck die Erzieherin vor einer einschränkenden Beurteilung ihres Handelns. Das pädagogische Ziel ist nie ohne Risiken zu erreichen. Das subjektive Risiko der Erzieherin sinkt mit der allgemeinen Anerkennung des objektiven Risikos.

Die Aufsichtspflicht dient den Erziehungszielen und den aktuellen Schutzinteressen sogenannter Dritter wie gleichfalls den Schutzinteressen der Jugendlichen selbst. Der anzustrebende pädagogische Erfolg ist nicht alleiniger Maßstab, aber der wichtigste, der gegenüber dem auch bei bester Vorbereitung verbleibendem Risiko abzuwägen ist. Eine verständige Aufsichtspflichtige muss und wird durch Abwägung der verschiedenen Interessen zu einer vernünftigen Form der Umsetzung (= pädagogischen Arbeit) kommen.

Überall, wo Minderjährige unterschiedlichen Geschlechts zusammen leben, kann es zu sexuellen Kontakten untereinander kommen. Die zuständigen Erziehungspersonen können in Situationen geraten, in denen sie für Schäden ungewöhnlicher Art haftbar gemacht werden. In einem bei Claussen u.a. veröffentlichten Urteil⁶⁸ ging es um die Frage, ob die Heimleiterin bzw. der Heimträger für den Unterhaltsanspruch eines Kindes einstehen muss, das ein vierzehnjähriger Heimbewohner mit einer vier Jahre älteren (damals noch nicht volljährigen) Bewohnerin des gleichen Heimes gezeugt hatte. Der min-

derjährige Vater des Kindes hatte geklagt, weil er das Kind bei angemessener Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Heim nicht hätte zeugen können. Mit vielleicht diesen Worten des Klägers: *Bei intensiverer Überwachung hätte die Heimleiterin verhindern können, dass ich solchen Schaden anrichte* wurde im ersten Prozess der Klage stattgegeben. In der zweiten Instanz wurde sie dann abgewiesen.

Aus dieser an sich kuriosen Situation können einige Überlegungen abgeleitet werden, die für die gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen in betreuten Wohnformen oder auf Jugendreisen wichtig sind. Da Koedukation eine grundsätzlich anerkannte Form der Erziehung darstellt, dürfen koedukative Angebote durchgeführt werden. Eine Trennung der Geschlechter ist jedenfalls da notwendig und gegebenenfalls zu überwachen, wo die Gefahr von Folgen besonders groß ist. In der Regel sollten Mädchen und Jungen, zumindest ab einem gewissen Alter, in getrennten Räumlichkeiten schlafen. Eine lückenlose Überwachung ist dabei grundsätzlich ebenso wenig geboten wie eine unüberbrückbare Trennung. Es reicht in der Regel, wenn es für die Erzieherin möglich ist, sich über das Verhalten der betreuten Jugendlichen zu informieren und gelegentliche Kontrollen wahrzunehmen. In besonderen Situationen kann sogar von getrennten Räumen abgewichen werden, dann allerdings sind höhere Anforderungen an die Aufsicht zu stellen.

Das Gericht begründete seine Entscheidung gegen die Unterhaltszahlungen als Schadensersatz so: *Jede Aufsicht findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit, den Kindern ... ein ständig steigendes Maß von Freiheit zu gewähren. Ohne einen gewissen Spielraum der freien, das*

68 A.a.O. S. 159 f.

heißt unbeaufsichtigten Betätigung kann sich ein Mensch nicht zur Selbstständigkeit entwickeln, auf die er angewiesen ist, um später im Leben bestehen zu können. Jede Freiheitsgewährung ist aber bei unausgereiften Menschen mit Gefahren verbunden. Diese müssen im Rahmen der Erziehung in Kauf genommen werden, da andernfalls die weit schwerwiegendere Gefahr besteht, dass sich ein ständig beaufsichtigtes Kind, wenn es bei Erreichung der Volljährigkeit aus der Aufsicht entlassen wird, plötzlich vor Aufgaben gestellt sieht, denen es in keiner Weise gewachsen ist.

Freiräume und Freiheiten bergen Gefahren. Der Schutz von Jugendlichen auch vor sich selbst kann nicht so weit gehen, dass jedes Risiko ausgeschaltet wird. Das Gericht erkannte, dass weitreichende Kontrollen zwar vielleicht den Geschlechtsverkehr zwischen den beiden Jugendlichen verhindert, jedoch durch die damit verbundenen Einschränkungen weit schwerwiegendere Folgen für sie selbst gehabt hätten. Deshalb wurde das pflichtgemäße Verhalten der Heimleiterin durch Freistellung von der Haftung gewürdigt.